

Beilage „Abgabe- und Zahlungstermine 2023“

zum Mandanten-Rundschreiben „Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2022/2023“

1 Wichtige Steuertermine 2023¹

(in Klammern der letzte Tag der Zahlungs-Schonfrist – siehe unten 2.b, bb)

Monat	Termin ²	Steuer	monat- lich	viertel- jährlich
Januar	10.1. (13.1.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	12/2022	IV/2022
		Lohn- und Kirchensteuer – Jahresanmeldung 2022		
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2022	
	25.1./27.1.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	1/2023	
Februar	10.2. (13.2.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	1/2023	IV/2022
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	12/2022	
		^{1/11} Sonderzahlung für Umsatzsteuer- Dauerfristverlängerung 2023		
	15.2 (20.2.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		I/2023
	15.2.	Sozialversicherung – Jahresmeldung 2022		
	15.2.	Ablauf Einreichungsfrist der UV-Jahresmeldung 2022		
	22.2./24.2.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	2/2023	
März	10.3. (13.3.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	2/2023	I/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2023	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		
	27.3./29.3.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	3/2023	
April	11.4. (14.4.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	3/2023	I/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2023	
	24.4./26.4.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	4/2023	
Mai	10.5. (15.5.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	4/2023	I/2023 II/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2023	
	15.5. (19.5.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		
	24.5./26.5.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	5/2023	
Juni	12.6. (15.6.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	5/2023	II/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2023	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		
	26.6./28.6.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	6/2023	

Juli	10.7. (13.7.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	6/2023	II/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2023	
	3.7. (6.7.)	Grundsteuer (beantragte jährliche Fälligkeit)		
	25.7./27.7.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	7/2023	
August	10.8. (14.8.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	7/2023	II/2023 III/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2023	
	15.8. (18.8.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		
	25.8./29.8.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	8/2023	
September	11.9. (14.9.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	8/2023	III/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2023	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		
	25.9./27.9.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	9/2023	
Oktober	10.10. (13.10.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	9/2023	III/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	8/2023	
	25.10./27.10. ⁵	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	10/2023	
November	10.11. (13.11.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	10/2023	III/2023 IV/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2023	
	15.11. (20.11.)	Gewerbesteuer, Grundsteuer		
	24.11./28.11.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	11/2023	
Dezember	11.12. (14.12.)	Kapitalertragsteuer, ³ Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	11/2023	IV/2023
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2023	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		
	21.12./27.12.	Meldung ⁴ /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	12/2023	

¹Vgl. auch die folgenden Hinweise. ²Hinweis: Bei Zahlungen durch Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang als entrichtet. ³Bei Kapitalerträgen i.S.d § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG (v.a. von Kapitalgesellschaften vorgenommene Gewinnausschüttungen) ist die einbehaltene Steuer, soweit es sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG handelt, zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen. Zufluss gilt als an dem Tage erfolgt, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. ⁴Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein. ⁵Bzw. 24.10./26.10. in den Bundesländern, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.

2 Hinweise

Nachfolgend werden einzelne Grundsätze zu den Erklärungs- und Zahlungspflichten dargestellt.

a) Einzelne Steuerarten

aa) Umsatzsteuer (USt)

Die USt-Voranmeldungen sind jeweils für einen bestimmten sog. **Voranmeldungszeitraum** abzugeben. Voranmeldungszeitraum ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die USt des vorangegangenen Kalenderjahrs **nicht mehr als 7 500 €** betrug. In diesem Fall sind die Voranmeldungen grds. bis zum 10.4. (I. Quartal), 10.7. (II. Quartal), 10.10. (III. Quartal) und 10.1. des Folgejahrs (IV. Quartal) zu übermitteln. Bis zu diesen Terminen ist die angemeldete USt regelmäßig auch zu entrichten.

Betrag die USt für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 7 500 €**, sind die USt-Voranmeldungen für **jeden Monat** zu übermitteln, und zwar immer bis zum 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat. Bis dahin ist die angemeldete USt auch zu zahlen.

Betrag die USt für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 1 000 €**, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen **befreien**. In diesem Fall ist lediglich die USt-Jahreserklärung zu übermitteln.

Diese Regeln gelten auch für Existenzgründer. Allerdings ist bei diesen im Gründungsjahr zur Ermittlung des Voranmeldungszeitraums die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Im Folgejahr kommt es auf die tatsächliche Steuer für das Gründungsjahr umgerechnet in eine Jahressteuer an.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unternehmers um einen Monat verlängert werden (sog. **Dauerfristverlängerung**). Dementsprechend verlängert sich auch die Zahlungsfrist. Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie bis zum 10.2. eine **Sondervorauszahlung** i.H.v. $\frac{1}{11}$ der gesamten Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der USt-Vorauszahlung für den Dezember des Jahres angerechnet.

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer**, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

bb) Lohnsteuer (LSt)

Jeder Arbeitgeber muss für den jeweiligen **LSt-Anmeldungszeitraum** eine LSt-Anmeldung übermitteln, und zwar **bis zum 10. des nachfolgenden Monats**. Bis zu diesen Terminen ist die LSt auch an das Finanzamt abzuführen. Anmeldungszeitraum ist der **Kalendermonat**, wenn die LSt für alle Arbeitnehmer zusammen im vorangegangenen Kalenderjahr **mehr als 5 000 €** betragen hat.

Hat die LSt für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 5 000 €, aber mehr als 1 080 €** betragen, ist das **Kalendervierteljahr** der Anmeldungszeitraum. Die LSt-Anmeldungen sind dann bis zum 10.4. (I. Quartal), 10.7. (II. Quartal), 10.10. (III. Quartal) und 10.1. des Folgejahrs (IV. Quartal) abzugeben. Hat die LSt für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 1 080 €** betragen, ist das **Kalenderjahr** der Anmeldungszeitraum (Abgabetermin: 10.1. des Folgejahrs).

Hinweis:

Bei der LSt gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

cc) Bauabzugsteuer

Die Bauabzugsteuer ist jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats anzumelden und abzuführen, und zwar ohne die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung. Mit dem JStG 2022 soll eine verpflichtende elektronische Anmeldung der Bauabzugsteuer eingeführt werden, welche nach aktuellem Stand aber erst zum 1.1.2025 greifen soll.

dd) Grundsteuer

Die Grundsteuer wird im Regelfall zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Bei Kleinbeträgen (bis 30 €) können abweichende Fälligkeiten von den Gemeinden bestimmt werden. Auf Antrag des Schuldners der Grundsteuer kann die Grundsteuer am 1.7. in einem

Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag hierfür muss spätestens bis zum 30.9. des vorangegangenen Kalenderjahrs gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

ee) Steuerabzug nach § 50a EStG

Der Steuerabzug nach § 50a EStG betrifft insbesondere künstlerische, sportliche, unterhaltende u.ä. Leistungen von in Deutschland beschränkt Stpfl. Ebenfalls betroffen sind Vergütungen an in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder. Anzumelden und abzuführen ist die Steuer **vom Leistungsempfänger** für das **Kalendervierteljahr**. Abführungszeitpunkt ist spätestens der 10. des Monats, der dem Kalendervierteljahr folgt.

Die elektronische Anmeldung der Abzugssteuern ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten.

ff) Sozialversicherungsbeiträge

Der Beitragsnachweis zur Sozialversicherung ist am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig (Zahlungseingang bei der Krankenkasse). Zwei Tage vor Fälligkeit sind die Beiträge per Beitragsnachweis durch Datenübermittlung zu melden. Der Nachweis muss am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

b) Schonfristen

aa) Abgabefrist

Wird eine USt-Voranmeldung, LSt-Anmeldung oder Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben, kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen. Bei der Abgabefrist gibt es keine Schonfrist. Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag des Stpfl. eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung gewähren.

Hinweis:

USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen sind **auf elektronischem Wege** nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung einzureichen. Nur wenn in Einzelfällen eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann das Finanzamt auf Antrag die Abgabe in Papierform zulassen. Eine Freistellung von der elektronischen Abgabe kommt jedoch nur in sog. Härtefällen in Frage. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Übermittlung durch Datenfernübertragung für den Stpfl. wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Sofern die Übermittlung durch einen Angehörigen der steuerlich beratenden Berufe erfolgt, hat diese stets auf elektronischem Wege zu erfolgen.

bb) Zahlungsschonfrist

Wenn der Steueranspruch nicht rechtzeitig ausgeglichen wird, entstehen **Säumniszuschläge**. Erfolgt die Zahlung innerhalb von **drei Tagen** nach dem Fälligkeitstermin, werden Säumniszuschläge nicht erhoben. Diese Zahlungsschonfrist gilt jedoch **nicht bei Barzahlungen oder Scheckeinreichungen**. Eine Barzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Bei Hingabe von Schecks gilt die Zahlung nicht bereits am Tag des Eingangs bei dem Finanzamt, sondern erst drei Tage nach dem Eingangstag als entrichtet.

Die Finanzämter erheben aber ausnahmsweise keinen Säumniszuschlag, wenn eine Anmeldung erst nach dem Fälligkeitstag bei dem Finanzamt eingeht und die Zahlung mit Abgabe der Anmeldung – ggf. unter Einhaltung der Zahlungsschonfrist – erfolgt. Wegen der verspäteten Einreichung der Anmeldung kann jedoch die Festsetzung eines **Verspätungszuschlags** drohen. Die rechtzeitige Zahlung muss durch eine pünktliche Überweisung oder Erteilung einer Abbuchungsermächtigung (SEPA-Mandat) gewährleistet werden.

Hinweis:

Eine Zahlung durch den Stpfl. nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungsschonfrist, ist keine fristgerechte Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Wird jedoch die Zahlungsschonfrist – wenn auch versehentlich – überschritten (z.B. durch einen Fehler der Bank), setzt das Finanzamt Säumniszuschläge fest, ohne dass ein Erlass in Betracht käme. Dies gilt jedenfalls für die Stpfl., die ihre Steuern laufend unter Ausnutzung der Schonfrist zahlen, denn sie sind aus Sicht der FinVerw keine pünktlichen Steuerzahler und gelten daher nicht als erlasswürdig.

c) Termine am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.